

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (63) Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Düren vom 21.07.2017
- (64) Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Düren vom 21.07.2017
- (65) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (66) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (67) Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier über den Jahresabschluss 31.12.2014
- (68) Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier über den Jahresabschluss 31.12.2015
- (69) Haushaltssatzung des Planungsverbandes Düren-Niederzier für das Haushaltsjahr 2017

(63)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Düren vom 21.07.2017

I.

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 13.07.2017 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Düren vom 10.12.2002 zuletzt geändert durch Satzung vom 20.03.2013 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen.

Die fristgerechte Bestattung der Totenasche ist nachzuweisen.

Bei Nichteinhaltung der Bestattungsfristen gemäß § 13 BestG NRW in Verbindung mit § 7 dieser Friedhofssatzung, erfolgt die Beisetzung auf Kosten des Bestattungspflichtigen.

§ 13 Abs. 2 Nr. 2.2 wird wie folgt ersetzt:

2.2 Wahlgrabstätten

- a) Erdwahlgrabstätten für Sargbeisetzung Nutzungsdauer 30 Jahre
- b) Urnenerdwahlgrabstätte (bis 2 Urnen) Nutzungsdauer 30 Jahre
- c) Urnenerdwahlgrabstätte (bis 4 Urnen) Nutzungsdauer 30 Jahre
- d) Ehrengabstätte

§ 13 Abs. 2 Nr. 2.3 wird wie folgt eingefügt:

2.3 Pflegefreie Wahlgrabstätten

- a) Erdwahlgrabstätte -einstellig- Nutzungsdauer 30 Jahre
- b) Partnergrabstätte (bis zu 2 Urnen) Nutzungsdauer 20 Jahre
- c) Themengarten (bis zu 2 Urnen) Nutzungsdauer 20 Jahre
- d) Memorsteyn-Grabstätte (bis zu 2 Urnen) Nutzungsdauer 20 Jahre
- e) Wasserurne (bis zu 2 Aschen) Nutzungsdauer 20 Jahre

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

- f) Urnennische (bis zu 2 Urnen in einer Urnenstele) Nutzungsdauer 20 Jahre

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

4) Pflegefreie Wahlgrabstätten

- a) Erdwahlgrabstätte – einsteilig -
Sind für Sargbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Grabstätte ist durch einen Grabstein inklusive Einfassung zu gestalten. Zur persönlichen Gestaltung steht eine Fläche von 1qm zur Verfügung.

- b) Partnergrabstätte
Sind für Aschebestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
Die Beisetzung der Urnen erfolgt übereinander in einem Erdkammersystem, welches durch eine Grabplatte verschlossen wird. Ein liegendes Grabmal kann mit Namen, Daten und Zeichen versehen werden. Jede Kammer kann für 2 Urnen genutzt werden. Das Nutzungsrecht endet nach 20 Jahren, Verlängerung ist möglich

- d) Themengarten
Sind für Aschebestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
Die Beisetzung der Urnen erfolgt übereinander in einem Erdröhrensystem, welches durch eine Grabplatte verschlossen wird. Ein liegendes Grabmal kann mit Namen, Daten und Zeichen versehen werden. Jedes Erdröhrensystem kann für 2 Urnen genutzt werden. Das Nutzungsrecht endet nach 20 Jahren, Verlängerung ist möglich

- e) Memorystein-Grabstätte
Sind für Aschebestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
Zur Beisetzung der Urne wird der Memorystein geöffnet. Die Urnen werden nebeneinander im Stein platziert. Die Beschriftung des Steines ist möglich
Jeder Stein kann für 2 Urnen genutzt werden. Das Nutzungsrecht endet nach 20 Jahren, Verlängerung ist möglich.

- f) Wasserurne
Sind für Aschebestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
Zur Beisetzung der Asche wird die Wasserurne geöffnet und die Asche in die dafür vorgesehene Auffangschale gestreut. Durch natürliche Beregnung wird die Asche dem Boden zugeführt

Ein liegendes Grabmal kann mit Namen, Daten und Zeichen versehen werden.

Jede Wasserurne kann für 2 Aschen genutzt werden

Das Nutzungsrecht endet nach 20 Jahren, Verlängerung ist möglich

- g) Urnennische
Sind für Aschebestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
Es handelt sich um eine oberirdische Urnenbestattung ohne individuellen Pflegeaufwand. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in einem Nischensystem, dessen Einzelfächer durch Grabplatten verschlossen werden. Die Grabplatten können mit Namen, Daten und Zeichen versehen werden. Jede Nische kann für 2 Urnen genutzt werden. Das Nutzungsrecht endet nach 20 Jahren, Verlängerung ist möglich.

Im § 23 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Wahlgrabstätten“ durch das Wort „Grabstätten“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 21.07.2017

- Larue -
Bürgermeister

(64)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Düren vom 21.07.2017

I.

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 13.07.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli.1994 (GV.NRW.S.666) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) sowie der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Düren vom 10.12.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Düren vom 10.12.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.03.2013 wird wie folgt geändert:

§ 6 A Nr. 1 e) wird ersatzlos gestrichen

§ 6 A Nr. 2 wird neu:

Pflegefreie Wahlgräber

a) Erdwahlgrabstätte – einstellig - Nutzungsdauer 30 Jahre	2.910,00 €
b) Partnergrabstätte (bis zu 2 Urnen) Nutzungsdauer 20 Jahre	2.380,00 €
c) Themengarten (bis zu 2 Urnen) Nutzungsdauer 20 Jahre	3.400,00 €
d) Memorystein-Grabstätte (bis zu 2 Urnen) Nutzungsdauer 20 Jahre	3.700,00 €
e) Wasserurne (bis zu 2 Aschen) Nutzungsdauer 20 Jahre	2.900,00 €
f) Urnennische (bis zu 2 Urnen in einer Urnenstele) Nutzungsdauer 20 Jahre	2.400,00 €

Bei Nacherwerb der vorgenannten Nutzungsrechte wird für jedes Folgejahr ein entsprechender Jahresanteil der Gebühren zu § 6 A Nr. 2, berechnet.

Servicegebühr - jährlich - für:

a) Erdwahlgrabstätte – einstellig -	120,00 €
b) Partnergrabstätte (bis zu 2 Urnen)	120,00 €
c) Themengarten (bis zu 2 Urnen)	120,00 €

d) Memorystein-Grabstätte (bis zu 2 Urnen)	120,00 €
e) Wasserurne (bis zu 2 Aschen)	150,00 €

Die Servicegebühr wird immer für 10 Jahre im Voraus erhoben.

Die Gebühr für das Entfernen von Grabzeichen nach Ablauf des Nutzungsrechtes gemäß § 6 A Nr. 2 wird generell zusammen mit der Gebühr für die Genehmigung eines Grabzeichens und/oder einer Grabumrandung erhoben. Wenn der Nutzungsberechtigte das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf eigene Kosten ordnungsgemäß durchführt, wird die Gebühr auf Antrag zurückerstattet.

§ 6 A Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

Entfernen der Grabzeichen nach Ablauf des Nutzungsrechtes

Nach § 23 der Friedhofssatzung für die städt. Friedhöfe in Düren ist der Nutzungsberechtigte für das Abräumen einer Grabstätte verantwortlich. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, beträgt die Gebühr für ein:

Urnenwahlgrab	95,00 €
Urnenreihengrab	95,00 €
Einzelwahlgrab	127,00 €
Reihengrab	127,00 €
Tiefengrab	172,00 €
Mehrstellengrab (2-stellig)	225,00 €

§ 6 A Nr. 3 (alt) wird zu § 6 A Nr. 4

§ 6 E Sonstiges wird wie folgt ersetzt:

Stundensatz

Für Arbeiten, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind und nach Zeitaufwand berechnet werden können, wird eine Stundensatzgebühr in Höhe von 50,00 € je Person/Stunde berechnet.

Pflegeaufwand

Nach vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungsrechts beträgt die Gebühr für Pflegeaufwand an einer Grabstätte pro Jahr und Grabstelle für ein:

	neu
Einsteiliges Wahlgrab	40,00 €
Zweistelliges Wahlgrab	60,00 €
Urnenwahlgrabstätten	50,00 €

Die Gebühr für erforderliche Handarbeit beträgt

	50,00 €
--	---------

Die Gebühr für Zellenraummiete beträgt pro Jahr

	500,00 €
--	----------

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die Gebühr für schriftliche Auskünfte beträgt	15,00 €
Die Gebühr für die Nutzung des Soundsystems beträgt	20,00 €
Die Gebühr für die Reservierung von Wahlgrabstätten beträgt	150,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 21.07.2017

- Larue -
Bürgermeister

(65)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50308.G 355

Düren, 19.07.2017

Das an Frau Ute Klar, zuletzt wohnhaft in 52382 Niederzier, Jülicher Str. 43, gerichtete Schreiben vom 19.07.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34,

52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Sachgebietsleiter

(66)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Aktenzeichen: 50308.G 356

Düren, 19.07.2017

Das an Frau Ute Klar, zuletzt wohnhaft in 52382 Niederzier, Jülicher Str. 43, gerichtete Schreiben vom 19.07.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Sachgebietsleiter

(67)

Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW

2029) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit bekanntgemacht, dass auf Empfehlung der Rechnungsprüfer des Planungsverbandes Düren-Niederzier die Versammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 08.06.2017 den **Jahresabschluss 31.12.2014** festgestellt hat.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Niederzier, Rathausstr. 8, Neubau Zimmer 8, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier abrufbar:

www.dueren.de/amtsblatt

www.niederzier.de/aktuelles/amtsblatt/amtsblatt.php

Aktiva	Euro	Euro
A. Umlaufvermögen		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1.1 Sonstige öffentl.-rechtliche Forderungen gg. Niederzier	541.181,85	
1.2 Sonstige Vermögensgegenstände	2.185,00	543.366,85
2. Liquide Mittel		630.083,43
		<u>1.173.450,28</u>
Passiva		
A. Sonstige Rückstellungen		
1. Rückstellung GPA-Prüfung		4.200,00
B. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.115.078,85	
2. Verbindlichkeiten ggü. Stadt Düren	47.471,43	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistungen	6.700,00	1.169.250,28
		<u>1.173.450,28</u>

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Niederzier, den 24.07.2017

Heuser
Verbandsvorsteher Planungsverband Düren-Niederzier

(68)

Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 2029) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit bekanntgemacht, dass auf Empfehlung der Rechnungsprüfer des Planungsverbandes Düren-Niederzier die Versammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 08.06.2017 den **Jahresabschluss 31.12.2015** festgestellt hat.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Niederzier, Rathausstr. 8, Neubau Zimmer 8, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier abrufbar:

www.dueren.de/amtsblatt

www.niederzier.de/aktuelles/amtsblatt/amtsblatt.php

Aktiva	Euro	Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen			
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1.1 Sonstige öffentl.-rechtliche Forderungen gg. Niederzier	556.674,17		
1.2 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	556.674,17	543.366,85
2. Liquide Mittel		745.987,09	630.083,43
		<u>1.302.661,26</u>	<u>1.173.450,28</u>
Passiva			
A. Rückstellungen			
1. Rückstellung GPA-Prüfung		4.900,00	4.200,00
B. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.115.078,85		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Düren	179.677,66		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.004,75	1.297.761,26	1.169.250,28
		<u>1.302.661,26</u>	<u>1.173.450,28</u>

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Niederzier, den 24.07.2017

Heuser

Verbandsvorsteher Planungsverband Düren-Niederzier

(69)

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Düren-Niederzier für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 08.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.515 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.515 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.515 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.515 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	380.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	936.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichsrücklage** wurde in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 21.015 Euro festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

Stadt Düren	15.717 EUR	(74,79 %)
Gemeinde Niederzier	5.298 EUR	(25,21 %)

Die Beteiligung der Mitglieder richtet sich nach § 7 der Verbandsatzung vom 27.4.1990 und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 4.7.2002.

Niederzier-Düren, den 08.06.2017

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Koschorreck

Der Verbandsvorsteher
Heuser

Der Schriftführer
Lauterbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Da für das Haushaltsjahr 2017 eine Verbandsumlage festgesetzt wird, ist eine Genehmigung nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

Die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen wurde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde) angezeigt und von dort die Unbedenklichkeit mit Verfügung vom 04.07.2017 – Az. 10/4 151405 04 erteilt.

Hinsichtlich der Festsetzung der Verbandsumlage wurde mit gleichem Schreiben seitens der Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amsblatt) und der Gemeinde Niederzier (www.niederzier.de/aktuelles/amsblatt/amsblatt.php/) abrufbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 17.07.2017

Der Vorsitzende der Versammlung
Koschorreck

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.